

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Institut für  
Geistiges Eigentum  
Abteilung Recht & Internationales  
Stauffacherstrasse 65/59g  
3003 Bern

16. September 2014

### **Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung "Swissness"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes EJPD und der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) haben mit Schreiben vom 26. Juni 2014 die Kantonsregierungen zur Anhörung zu den Entwürfen der Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness“ eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die Hauptziele der neuen Gesetzgebung „Swissness“. Dadurch wird der Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des „Schweizerkreuzes“ gestärkt und deren Verwendung präzisiert. So wird mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen. Gerade für die exportorientierte Industrie ist die Präzisierung der Herkunftsbezeichnung sinnvoll. Die besonderen Qualitätsmerkmale, die mit der Bezeichnung „Schweiz“ verbunden sind, können so als Wettbewerbsvorteil genutzt werden.

Zur Umsetzung der neuen Gesetzgebung „Swissness“ werden die Revision der Markenschutzverordnung (MSchV) sowie der Erlass von drei neuen Verordnungen vorgeschlagen. Es sind dies:

- Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV);
- Verordnung über das Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (WSchV).

Wir sind grundsätzlich mit den Entwürfen zu den vier Ausführungsverordnungen einverstanden. Bei einer abweichenden Haltung zu einzelnen Bestimmungen haben wir im dafür vorgesehenen Formular zur Erfassung der Stellungnahme, Anträge gestellt. Unter den allgemeinen Bemerkungen unterbreiten wir Ihnen zudem generelle Verbesserungsvorschläge.

Ein zentrales Anliegen sind uns die Bestimmungen über das lebensmittelrechtliche Täuschungsverbot. Die Vorlagen (v.a. MSchV und HASLV) sehen vor, dass die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung die Einhaltung der markenschutzrechtlichen Kriterien zu prüfen

haben. Wir sind der Ansicht, dass es sich bei Swissness um ein nationales Anliegen handelt, das in der ganzen Schweiz einheitlich vollzogen werden soll. Die notwendigen Ressourcen für den Aufbau des erforderlichen Fachwissens in den Kantonen dürfen dabei nicht unterschätzt werden. Wir würden es daher begrüßen, wenn eine gesamtschweizerische Zentralstelle aufgebaut würde und den kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung allenfalls eine Meldepflicht zukäme.

Der zweite wesentliche Punkt betrifft das Inkraftsetzungsverfahren für das „Swissness“-Gesamtpaket. Wir bitten Sie, die Fristen so zu bemessen, dass die Unternehmen genügend Zeit haben, den Anpassungsbedarf vorzunehmen. Teilweise müssen dafür neue Produktionsanlagen erstellt oder Vorlieferanten gefunden werden. Das vorgeschlagene Inkraftsetzungsverfahren ist unseres Erachtens dafür zu knapp bemessen und sollte stärker an die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm  
Landammann

sig.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

Formular zur Erfassung der Stellungnahme